

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Landesjugendhilfegesetzes**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	
Ausgaben	2017: 9 Mio. Euro
	2018: 8 Mio. Euro
davon Kommunen	
Einnahmen	2017: 9 Mio. Euro
	2018: 8 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Belastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	9 Mio. Euro/jährliche Belastung
davon Kommunen	9 Mio. Euro/jährliche Entlastung
	Hinzu kommen die im Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
45-6902.10/29

Ihre Nachricht vom
23. August 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-2766/16

Dresden,
30. September 2016



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

	und Jugendlicher für Länder und Kommunen dargestellten Mehrbelastungen.
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Die kostenrechtlichen Auswirkungen der länderübergreifenden Zuweisung lassen sich wie vom Ressort dargestellt in ihrer Gesamtheit nicht im Detail beziffern. Die individualisierbaren Kosten der den Kindern und Jugendlichen ab dem 1. November 2015 gewährten bedarfsgerechten Leistungen erstattet der Freistaat Sachsen den örtlichen Trägern in voller Höhe auf Grundlage des § 89 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Für den sachlichen und personellen Aufwand der Jugendämter, wie die Führung von Amtsvormundschaften, den Allgemeinen Sozialen Dienst und die wirtschaftliche Jugendhilfe wird künftig eine Verwaltungskostenpauschale pro Kind/Jugendlichem vom Freistaat gezahlt. Zudem entstehen weitere Aufwendungen, die für die soziale, kulturelle, berufliche und Bildungsintegration der aufgenommenen jungen Menschen im weitesten Sinne in allen Lebensbereichen getroffen werden müssen; diese stellen im Übrigen aber keine unmittelbare Folge aus der Änderung des Landesjugendhilfegesetzes dar.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unter anderem:

- das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umsetzen,
- den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 843,50 Euro je Person und Vierteljahr erstatten,
- den Jugendämtern ermöglichen, ausnahmsweise den weiteren Betrieb einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII trotz fehlender Betriebserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen befristet zu dulden,
- das Vorverfahren nach § 68 VwGO gegen die Entscheidung des Jugendamtes, auf Grund der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII abzulehnen oder zu beenden, ausschließen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung setzen wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs die bereits am 1. November 2015 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 über die Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens um. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und der Kommunen ist bereits Gegenstand der Prüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat gewesen.

Die Möglichkeit, ausnahmsweise den weiteren Betrieb einer Einrichtung oder der sonstigen Wohnform trotz fehlender Betriebserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen befristet zu dulden, ist nach Ansicht des Ressorts Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und passt die bestehende Gesetzeslage der bereits bisher verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkung der bestehenden Regelung an. Auf Grund der hohen Zahl unbegleiteter Minderjähriger, die seit Beginn des bundesweiten Verteilungsverfahrens am 1. November 2015 innerhalb kürzester Zeit

untergebracht und betreut werden mussten, waren die Jugendämter schon bislang darauf angewiesen, Unterbringungen in Einrichtungen bis zur Erlangung der gebotenen Betriebserlaubnis vorübergehend zu dulden, um unverhältnismäßige Nachteile für die Betroffenen und die Allgemeinheit zu vermeiden.

Die kostenrechtlichen Auswirkungen der länderübergreifenden Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen in Folge des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Verteilungsregelungen am 1. November 2015 lassen sich in ihrer Gesamtheit nicht im Detail darstellen. Durch die Aufnahme zahlreicher unbegleiteter Kinder und Jugendlicher, die ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht und betreut werden müssen, entsteht in erster Linie ein Kostenaufwand in Form von Entgelten für die Bereitstellung von Leistungen und Schutzmaßnahmen zu Gunsten der jungen Menschen durch Träger der freien Jugendhilfe sowie Sach- und Personalaufwand zur Bewältigung des Aufgabenzuwachses in den Jugendämtern, namentlich im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Führung von Amtsvormundschaften und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Ein Ausgleich erfolgt insoweit durch den Freistaat Sachsen durch Kostenerstattungen nach § 89d Absatz 1 SGB VIII und die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale. Da diese Kosten in wesentlichem Umfang mit der Zahl der unterzubringenden und zu betreuenden unbegleiteten Minderjährigen korrelieren, lässt sich die Kostenentwicklung nicht in belastbarer Weise für die Zukunft prognostizieren. Hinzu kommen weitere Aufwendungen, die für die soziale, kulturelle, berufliche und Bildungsintegration der aufgenommenen jungen Menschen im weitesten Sinne in allen Lebensbereichen getroffen werden müssen.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden bereits jetzt nach den Regelungen der VwV Asylbewerbergesundheitsbetreuung einer Erstuntersuchung auf übertragbare Krankheiten unterzogen, sofern das noch nicht im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII geschehen ist. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Freistaat Sachsen. Ein spezifischer Aufwand für den Fall, dass ein Minderjähriger nicht freiwillig an der Untersuchung mitwirkt, sondern dieser im Rahmen der neu vorgesehenen Duldungspflicht unterworfen wird, lässt sich darüber hinaus nicht angeben, da es sich hierbei um

seltene Ausnahmen handelt, für die keine zusätzlichen Aufwendungen vorgehalten werden müssen. Die Neuregelung zur Übermittlung der Gesundheitsdaten aus den Untersuchungen zieht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand im Vergleich mit der Rechtslage ohne die Änderung nach sich. Schon bislang war entsprechend § 62 Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzes das Ergebnis der Untersuchung der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. In Bezug auf unbegleitete Minderjährige konnte sich diese Praxis auf den speziellen Auftrag zum Schutz besonders bedürftiger Personen nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 Satz 5 der Richtlinie 2013/33/EU stützen. Diese Vorgabe ist, weil von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht in nationales Recht umgesetzt, seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Juli 2015 unmittelbar anzuwenden. Der Aufwand für die Befundmitteilung ist als Teil der ärztlichen Leistung vom Aufwand für die Untersuchung bereits umfasst. Zur Einrichtung einer Schnittstelle für die elektronische Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die Jugendämter wurde bereits im laufenden Haushaltsjahr 2016 eine einmalige Summe von 25 000 Euro aus dem Titel 547 51 des Einzelplans 08 10 bereitgestellt.

Durch die Regelung über die Zahlung einer vierteljährlich festzusetzenden Verwaltungskostenpauschale entsteht dem Landesjugendamt ein Aufwand für die vierteljährliche Feststellung des jeweiligen Bestandes an ausländischen unbegleiteten jungen Menschen, für die eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit der Landkreise und der Kreisfreien Städte besteht, auf Basis der bereits nach § 42b Absatz 6 SGB VIII verfügbaren Tagesmeldungen, die Berechnung der jeweiligen Ausgleichszahlung im Wege einer einfachen Multiplikation und die Auszahlung. Die Ermittlung der Auszahlungsbeträge erfolgt von Amts wegen. Es bedarf keines Antrags, keiner Ermessensausübung und keiner Einzelfallbegründung. Die Zahl der von den Jugendämtern untergebrachten und betreuten unbegleiteten ausländischen jungen Menschen ist ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand. Die Auszahlungsbeträge können den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich in gleicher Form in einem einheitlichen Akt mitgeteilt werden. Der Aufwand für die Berechnung und Mitteilung ist gering und übersteigt auch bei getrennter Feststellungs- und Anordnungsbefugnis voraussichtlich nicht zwei Stunden pro Jahr für Beamte der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 oder Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen, nach Ziffer IV der Anlage 2 zu Ziffer I Nummer 2 Satz 1 der

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz mithin 93,18 Euro jährlich.

Die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der Höhe der Pauschale im Wege einer Rechtsverordnung ist als Akt der Normsetzung nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen. Der Aufwand für die in diesem Zusammenhang zwingend vorgesehene Beteiligung der kommunalen Landesverbände lässt sich noch nicht abschätzen, da er maßgeblich davon abhängt, ob die kommunalen Landesverbände die Landkreise und die Kreisfreien Städte in die Vorbereitung ihrer Stellungnahme gegenüber der obersten Landesjugendbehörde einbeziehen und wie diese von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen.

Das Ressort führt weiterhin aus, dass der Ausschluss des Vorverfahrens für Klagen gegen die Entscheidung des Jugendamtes, wegen des Ergebnisses einer Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden, für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand begründet. Vielmehr entfällt der Aufwand für das Vorverfahren. Auch eine Verlagerung des mit einem Vorverfahren im Allgemeinen verbunden Ermittlungs- und Bescheidungsaufwandes auf das gerichtliche Verfahren ist nicht zu erwarten, da entsprechende Rechtsbehelfe in nennenswerter Zahl weder bislang angefallen noch künftig zu erwarten sind und wegen des in den streitigen Fällen begrenzten Zeitkorridors bis zur behaupteten Vollendung des 18. Lebensjahres des Rechtsbehelfsführers die Verwaltungsgerichte ohnehin in der Regel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angerufen werden, dessen Ausgang bis zur Erledigung der Hauptsache durch Zeitablauf maßgeblich bleibt.

Mit der Erstreckung der Regelungen über Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den §§ 78b ff. SGB VIII auf bestimmte weitere Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ändert sich der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verträge mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten in Bezug auf diese Leistungen und Schutzmaßnahmen schließen. Insbesondere werden diese Regelungsgegenstände, soweit vereinbart, in die Geltung von Rahmenverträgen und die Zuständigkeit der

Schiedsstellen einbezogen. Hiermit verbindet sich die Erwartung, dass die auf der örtlichen Ebene zu treffenden Vereinbarungen und die Struktur der Leistungsangebote vereinheitlicht werden, sich der Verwaltungsaufwand verringert und die Kostentransparenz erhöht. Im Vergleich mit den bislang auf Grundlage des § 77 SGB VIII getroffenen Entgeltvereinbarungen zielt die Änderung somit mehr auf die inhaltliche Steuerung der Verträge als auf ein geändertes prozedurales Vorgehen. Bei einer den Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit, der Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichteten Strukturierung der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII zieht die Änderung der Rechtsgrundlage keinen wesentlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Träger nach sich. In den übrigen Fällen wird der Mehraufwand für die Ausgestaltung der künftigen Vereinbarungen durch die damit angestrebten positiven Effekte kompensiert. Eine belastbare Schätzung des Erfüllungsaufwandes in diesen Fällen kann wegen der Vielgestaltigkeit der von den örtlichen Jugendhilfeträgern im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffenen Vereinbarungen nicht abgegeben werden.

Die übrigen Regelungen sind im Wesentlichen redaktioneller bzw. rechtstechnischer Natur und begründen für die Verwaltung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass durch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale beim Freistaat ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 395,16 Euro und bei den Kommunen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.251,34 Euro entsteht. Dabei wird erwartet, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte auf Erkenntnisse zurückgreifen, die anlässlich der Überprüfung nur nochmals abgefragt werden müssen. Der notwendige Erhebungsaufwand bei den Jugendämtern wird auf jeweils eine Stunde für die Zuarbeit geschätzt werden (Summe: ca. 13 Stunden). Zudem entsteht bei den Kommunalen Landesverbänden ca. 6 Stunden Arbeitsaufwand. Der gleiche Aufwand fällt unter Berücksichtigung ressortübergreifender Abstimmungen spiegelbildlich auch bei der Staatsregierung an (ca. 6 Stunden).

Ebenfalls auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass § 39a des Entwurfes weder auf eine Absenkung von Standards gerichtet sei, noch die Regelung faktische Anreize für eine Standardabsenkung setze.

Insbesondere die durch die Neuregelung bezweckte Einbeziehung der Schutzmaßnahmen und Leistungen in die Verpflichtung zum Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wirke einem rein fiskalisch motivierten Standardabbau entgegen.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz verursacht die Änderung Ausgaben des Freistaates im Jahr 2017 in Höhe von 9 Mio. Euro und 2018 in Höhe von 8 Mio. Euro sowie weitere Ausgaben in den Folgejahren. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten entstehen Einnahmen in gleicher Höhe.

2.4 Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich der Änderungen in § 18 und 32a des Entwurfes entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Sofern ein Minderjähriger nicht freiwillig an der medizinischen Untersuchung mitwirkt, sondern dieser im Rahmen der neu vorgesehenen Duldungspflicht unterworfen wird, würde zusätzlicher Aufwand entstehen. In der Praxis wird dies jedoch ohne Relevanz sein.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 39a des Entwurfes. Dieser ermöglicht den kommunalen Spitzenverbänden den Abschluss von Rahmenverträgen über den Inhalt der Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer. Hierfür entsteht den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe

und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer zunächst ein insbesondere nicht quantifizierbarer Personalaufwand. Demgegenüber steht eine nicht quantifizierbare Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Verhandlungen über die einrichtungsbezogenen Vereinbarungen, durch die bereits erfolgte Vorklärung allgemein gültiger Fragen. Eine belastbare Schätzung des Erfüllungsaufwandes kann wie vom Ressort ausgeführt wegen der Vielgestaltigkeit der von den örtlichen Jugendhilfeträgern im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffenen Vereinbarungen nicht abgegeben werden.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Gemäß § 32c Absatz 1 des Entwurfes erstattet der Freistaat Sachsen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 843,50 Euro je Person und Vierteljahr. Hierdurch entstehen dem Freistaat Sachsen jährlich ca. 9 Mio. Euro zusätzliche Haushaltsausgaben. Diese stellen gleichzeitig auch Erfüllungsaufwand dar.

Entgegen der Annahme des Ressorts handelt es sich bei der geplanten Änderung in § 27 Abs. 3 des Entwurfes nicht um Sowieso-Kosten. Um die bundesrechtlichen Vorgaben rechtzeitig mit ihrem Inkrafttreten umzusetzen, haben die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen bereits seit dem 1. November 2015 übergangsweise unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche auf Grund von Zuweisungen des Landesjugendamtes aufgenommen. Die vorläufige Regelung ist Gegenstand einer Vereinbarung, die der Freistaat Sachsen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung getroffen hat. Daher ist für die Bemessung des Erfüllungsaufwandes die Zeit vor dem 1. November 2015 als Maßstab heranzuziehen. Nach Auskunft des Ressorts galt das Verbot einer Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII mit Erlaubnisvorbehalt ausnahmslos. Der Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der genannten Art ohne die erforderliche Betriebserlaubnis war rechtswidrig. § 27 Absatz 3 des

Landesjugendhilfegesetzes sah in diesen Fällen zwingend den Erlass einer Untersagungsverfügung vor. Durch die Änderung entsteht beim Landesjugendamt somit ein nicht quantifizierbarer Personalaufwand durch die Prüfung und Ermessensentscheidung der Duldung.

Beim Aufwand für die medizinische Untersuchung und die Befundmitteilung gemäß § 32b des Entwurfes handelt es sich um Sowieso-Kosten, welche der Freistaat bereits nach der Verwaltungsvorschrift Asylbewerbergesundheitsbetreuung trägt. Sofern ein Minderjähriger nicht freiwillig an der medizinischen Untersuchung mitwirkt, sondern dieser im Rahmen der neu vorgesehenen Duldungspflicht unterworfen und polizeilich vorgeführt wird, würde zusätzlicher Aufwand entstehen. In der Praxis wird dies jedoch ohne Relevanz sein.

Durch die Regelung über die Zahlung einer vierteljährlich festzusetzenden Verwaltungskostenpauschale entsteht dem Landesjugendamt ein Aufwand für die vierteljährliche Feststellung des jeweiligen Bestandes an ausländischen unbegleiteten jungen Menschen, für die eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit der Landkreise und der Kreisfreien Städte besteht, die Berechnung der jeweiligen Ausgleichszahlung und die Auszahlung. Der Aufwand für die Berechnung und Mitteilung ist gering und verursacht einen jährlichen Personalaufwand von ca. 100 Euro.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale entsteht dem Freistaat ein Personalaufwand in Höhe von jährlich ca. 200 Euro.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Gemäß § 32c Absatz 1 des Entwurfes erstattet der Freistaat Sachsen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 843,50 Euro je Person und Vierteljahr. Damit werden alle notwendigen Kosten für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand abgegolten. Hierdurch erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte ca. 9 Mio. Euro/jährlich vom Freistaat. Dies führt gleichzeitig auch zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale entsteht den Kommunen ein Personalaufwand in Höhe von jährlich ca. 600 Euro.

Durch den Ausschluss des Vorverfahrens entfällt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Aufwand für das Vorverfahren.

Den Kommunen entsteht zudem ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand durch die Änderung in § 39a des Entwurfes. Dieser ermöglicht den kommunalen Spitzenverbänden den Abschluss von Rahmenverträgen über den Inhalt der Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer. Hierfür entsteht den kommunalen Spitzenverbänden zunächst ein insbesondere nicht quantifizierbarer Personalaufwand. Demgegenüber steht eine nicht quantifizierbare Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Verhandlungen über die einrichtungsbezogenen Vereinbarungen, durch die bereits erfolgte Vorklärung allgemein gültiger Fragen. Eine belastbare Schätzung des Erfüllungsaufwandes kann wie vom Ressort ausgeführt wegen der Vielgestaltigkeit der von den örtlichen Jugendhilfeträgern im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffenen Vereinbarungen jedoch nicht abgegeben werden.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.



gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Lucassen
Berichterstatler